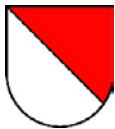


Einwohnergemeinde

Niedergösgen

- **Gemeindeordnung**

011



Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf die §§ 2 und 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ -

beschliesst:

1. Einleitung

Geltungsbereich und Zweck

§ 1 Diese Gemeindeordnung regelt:

- a) den Bestand und die Aufgaben der Gemeinde;
- b) die Rechtsstellung der Gemeindeangehörigen;
- c) die Organisation;
- d) den Finanzhaushalt;
- e) das Beschwerderecht.

Bestand

§ 2 ¹ Die Einwohnergemeinde Niedergösgen ist eine Gemeinde im Sinne der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 und des Gemeindegesetzes.

² Sie umfasst das herkömmliche und ihr verfassungsmässig garantierte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

Aufgaben

§ 3 Die Aufgaben der Gemeinde ergeben sich aus der Gemeindeautonomie und der eidgenössischen und kantonalen Verfassungs- und Gesetzgebung.

2. Gemeindeangehörige

Melde- und Hinterlegungspflicht

§ 4 ¹ Wer in der Einwohnergemeinde Niedergösgen Wohnsitz oder Aufenthalt begründet, hat sich innert 14 Tagen anzumelden, seine Ausweispapiere zu hinterlegen und sich über die Zugehörigkeit bei einer Krankenkasse auszuweisen.

² Wer seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in Niedergösgen aufgibt, hat sich innert 14 Tagen abzumelden.

Datenschutz

§ 5 Der Datenschutz richtet sich nach dem Informations- und Datenschutzgesetz.

¹ BGS 131.1; GG



3. Organisation der Gemeinde

3.1. Allgemeine Organisation

Organe

§ 6 Organe der Einwohnergemeinde sind:

- a) die Gemeindeversammlung;
- b) die Behörden:
 1. der Gemeinderat;
 2. die Kommissionen;
- c) die Beamten und Angestellten im Rahmen ihrer selbständigen Entscheidungskompetenz.

Geschäftsverkehr

§ 7 Geschäfte, die an den Gemeinderat, oder die Gemeindeversammlung weitergeleitet werden, werden in der Regel zuvor von den entsprechenden Kommissionen vorbereitet.

Einberufung der Gemeindeversammlung

- § 8** ¹ Die Stimmberechtigten sind mindestens 7 Tage im Voraus zur Gemeindeversammlung einzuladen.
- ² Ort, Datum, Zeit und Traktanden sind anzugeben.
- ³ Die Einladung ist im Publikationsorgan der Gemeinde, dem Niederämter Anzeiger, zu veröffentlichen oder den Stimmberechtigten zuzustellen.
- ⁴ Die Anträge des Gemeinderates sowie die entsprechenden Unterlagen sind während der Einladungsfrist aufzulegen und elektronisch verfügbar zu machen.

Einberufung der Behörden

- § 9** ¹ Einladung und Traktandenliste sind den Behördenmitgliedern mindestens 3 Tage vor der Sitzung zuzustellen.
- ² Die entsprechenden Unterlagen sind für die Behördenmitglieder während der Einladungsfrist aufzulegen, elektronisch zur Verfügung zu stellen oder ihnen zuzustellen.

Beschlussfähigkeit

§ 10 Die Behörden sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder oder ihrer Ersatzmitglieder, mindestens aber 3 anwesend sind.

Protokollführung und Genehmigung

§ 11 Das Protokoll der Gemeindeversammlung wird vom Gemeinderat genehmigt und an der jeweils nächsten Gemeindeversammlung aufgelegt.

Öffentlichkeit der Verhandlungen

- § 12** ¹ Die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sind in der Regel öffentlich.
- ² Die Stimmberechtigten können die entsprechenden Protokolle einsehen.

Wahlen und Abstimmungen

§ 13 ¹ Urnenwahlen von Gemeindebehörden finden nach dem Proporzverfahren statt.



² An der Gemeindeversammlung und in den Behörden ist geheim abzustimmen oder zu wählen, wenn es 1/5 der Stimmberechtigten oder der Mitglieder verlangt. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, muss geheim gewählt werden.

Archiv

§ 14 Alle wichtigen manuell geführten oder elektronisch gespeicherten Datenbestände der Gemeinde, die für die laufende Verwaltung nicht benötigt werden, sind zu archivieren.

3.2. Ordentliche Gemeindeorganisation

3.2.1. Politische Rechte

Allgemeine Mitwirkungsrechte an der Gemeindeversammlung

§ 15 ¹ Wer stimmberechtigt ist, kann:

a) an der Gemeindeversammlung teilnehmen, sich an der Diskussion beteiligen, sowie zu den traktandierten Gegenständen Anträge und zum Verfahren Ordnungsanträge stellen;

b) eine Motion zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung zuständig ist; mit der Annahme einer Motion wird der Gemeinderat beauftragt, der Gemeindeversammlung einen Reglements- oder Beschlussesentwurf vorzulegen;

c) ein Postulat zu einem Gegenstand einreichen, für den die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat zuständig ist; mit der Annahme eines Postulats wird der Gemeinderat beauftragt zu prüfen, ob ein Reglements- oder Beschlussesentwurf zu erarbeiten oder eine Massnahme zu ergreifen oder zu unterlassen ist;

d) mit einer Interpellation an der Gemeindeversammlung mündlich Auskunft über Gemeindeangelegenheiten verlangen.

² Motionen und Postulate sind schriftlich einzureichen und haben ein bestimmtes Begehren und eine Begründung zu enthalten.

Petition

§ 16 Jeder Einwohner und jede Einwohnerin ist berechtigt, Gesuche und Eingaben an kommunale Organe zu richten. Das zuständige Organ ist verpflichtet, innert angemessener Frist, jedoch vor Ablauf eines Jahres eine begründete Antwort zu geben.

Einberufung der Gemeindeversammlung durch die Stimmberechtigten

§ 17 Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann verlangen, dass innert nützlicher Frist eine Gemeindeversammlung einberufen wird.

Obligatorische Urnenabstimmung

§ 18 ¹ Über eine von der Gemeindeversammlung beratene Vorlage ist an der Urne abzustimmen, wenn:

a) der Gemeindebestand oder das Gemeindegebiet wesentlich verändert werden soll;

b) es die Gemeindeversammlung mit einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten bestimmt.



² In diesen Fällen unterbleibt die Schlussabstimmung an der Gemeindeversammlung.

Urnenwahlen

§ 19 ¹ An der Urne werden gewählt:

- a) der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin;
- b) die Mitglieder des Gemeinderates;
- c) die 7 Mitglieder der Revisionsstelle, sofern die Rechnungsprüfung nicht einer externen Revisionsstelle übertragen wird. ¹⁾

² Stehen nicht mehr vorgeschlagene Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung als Ämter zu besetzen sind, gelten diese bei Proporzahlen bereits im ersten Wahlgang als in stiller Wahl gewählt.

3.2.2. Gemeindeversammlung

Befugnisse der Gemeindeversammlung

§ 20 Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes² aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

- a) Sie beschliesst neue Einzelgeschäfte, deren Auswirkungen jährlich einmalig CHF 100'000.- oder jährlich wiederkehrend CHF 50'000.- übersteigen (Ausgaben; Verpflichtungen; Eigentumsübertragungen; Kauf, Tausch, Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften; Einräumung beschränkter dinglicher Rechte);
- b) Nachtragskredite über CHF 100'000.-;
- c) Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Verträge mit anderen Gemeinden.

Verfahren Gemeindeversammlung

§ 21 Das Verfahren für die Vorbereitung und Durchführung der Gemeindeversammlung richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

3.2.3. Gemeinderat

Zusammensetzung

§ 22 ¹ Der Gemeinderat zählt 9 Mitglieder.

² Der Gemeinderat bestimmt nach den Erneuerungswahlen die Anzahl der Ersatzmitglieder jeder Liste.

Befugnisse

§ 23 ¹ Der Gemeinderat ist das vollziehende und verwaltende Organ der Gemeinde.

² Er beschliesst und wählt in allen Angelegenheiten, die nicht in der Gesetzgebung, in der Gemeindeordnung oder in anderen rechtsetzenden

² BGS 131.1; GG

1) § 19 c) Änderung gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 29.11.2016



Gemeindereglementen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

³ Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

- a) Planung und Koordination der Tätigkeiten der Gemeinde;
- b) Wahl der Kommissionsmitglieder und Erlass der Kommissionspflichtenhefte;
- c) Aufsicht über die Kommissionen und die Gemeindeverwaltung;
- d) Erlass der Verwaltungsreglemente;
- e) Arbeitsvergebungen, soweit diese nicht in der Kompetenz einer Kommission liegen;
- f) Behandlung von Gesuchen, Anfragen und Vernehmlassungen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen oder Kündigungen derselben.

⁴ Er verfügt über folgende Finanzkompetenzen:

- a) neue, einmalige Ausgaben bis CHF 100'000.-;
- b) neue, wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000.-;
- c) Nachtragskredite bis CHF 100'000.-;
- d) Bewilligung teuerungsbedingter Mehrkosten nach Baukostenindex;
- e) Bürgschaften und Kautionen bis CHF 100'000.-;
- f) Schuldenerlasse;
- g) Kauf, Tausch und Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften bis CHF 100'000.-;
- h) Zustimmung zu Geldanlagen, Kreditaufnahmen und Veränderungen im Wertschriftenbestand.

⁵ Der Gemeinderat wählt den Gemeindevizepräsidenten/die Gemeindevizepräsidentin

Ressortsystem

§ 24 ¹ Die Gemeindeversammlung kann auf Antrag des Gemeinderats die Einführung eines Ressortsystems und die Bildung der einzelnen Ressorts beschliessen.

² Wird ein Ressortsystem eingeführt, definiert der Gemeinderat die Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen der Ressorts in einem Pflichtenheft und ordnet die Ressorts den einzelnen Mitgliedern des Gemeinderats zu.



4. Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen

Art und Zahl

§ 25 ¹ Der Gemeinderat wählt die Mitglieder und Ersatzmitglieder folgender Kommissionen:

- a) Wahlbüro 5 Mitglieder
- b) Baukommission 5 Mitglieder
- c) Werk-/Wasserkommission¹⁾ 5 Mitglieder
- d) Finanzkommission 5 Mitglieder
- e) Feuerwehrkommission (Kader der Feuerwehr)

² Der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben oder Projekte weitere Arbeits- oder Projektgruppen einsetzen.

Befugnisse

§ 26 ¹ Die Kommissionen erfüllen ihre Aufgaben nach der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Gesetzgebung.

² Den Kommissionen steht im Rahmen des Budgetkredites eine Finanzkompetenz bis Fr. 10'000.00 pro Geschäft zu.

³ Die Kommissionen entscheiden im Rahmen der Budgetkredite und der Finanzkompetenz abschliessend, sofern die Gesetzgebung die Entscheidbefugnis nicht einer anderen Stelle zuordnet.

⁴ Der Gemeinderat regelt die Aufgaben, die Verantwortungen und die Kompetenzen der Kommissionen sowie der Arbeits- und Projektgruppen in deren Pflichtenheften.

5. Behördenmitglieder, Beamte, Beamtinnen und Angestellte

Beamte

§ 27 Beamte sind der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin, der Inventurbeamte bzw. die Inventurbeamtin sowie der Friedensrichter bzw. die Friedensrichterin.²⁾

Gemeindepräsident/
-in

§ 28 ¹ Der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin leitet und koordiniert die Gemeindegeschäfte. Ihm bzw. ihr untersteht das Gemeindepersonal.

² Der Gemeinderat ist berechtigt, die Aufgaben des Gemeindepräsidenten oder der Gemeindepräsidentin gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Inventaraufnahme und Schätzung im Erbgang (Inventarisations-Verordnung) vom 18. August 1959 auf eine andere Person zu übertragen.³⁾

1) § 25 Zusammenschluss Werk-/Wasserkommission gemäss Beschluss GV 13. Juni 2017

2) § 27 Ergänzung Inventurbeamte gemäss Beschluss GV 9. Juni 2015

3) § 28² Ergänzung Aufgaben Gemeindepräsidium gemäss Beschluss GV 9. Juni 2015



Angestellte

§ 29 Angestellte sind

- a) Gemeindeschreiber bzw. Gemeindeschreiberin
- b) Finanzverwalter bzw. Finanzverwalterin
- c) Schulleiter bzw. Schulleiterin
- d) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Gemeindeverwaltung
- e) Lehrpersonen an der Volks- und Mittelschule sowie am Kindergarten
- f) Mitarbeitende des Werkhofs und Hauswartpersonal

Dienst- und Gehaltsordnung

§ 30 Die Rechte und Pflichten, die Aufgaben, Verantwortungen und Kompetenzen sowie die Anstellungsbedingungen werden in der Dienst- und Gehaltsordnung festgelegt.

6. Finanzhaushalt

Finanzplan

§ 31 Der Gemeinderat beschliesst jährlich den Finanzplan unter Berücksichtigung der verfügbaren Sachplanungen und bringt diesen zusammen mit dem Budget der Gemeindeversammlung zur Kenntnis. ¹⁾

Voranschlag

§ 32 Das Budget für das nächste Jahr ist der Gemeindeversammlung jeweils bis spätestens am 15. Dezember zu unterbreiten. ¹⁾

Neue Ausgaben

§ 33 Bevor über das Budget beschlossen wird, sind neue nicht gebundene einmalige Ausgaben, die CHF 100'000.- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, die CHF 50'000.- übersteigen, von der Gemeindeversammlung unter einem besonderen Traktandum zu beschliessen. ¹⁾

Rechnungsprüfung

§ 34 ¹ Für die Rechnungsprüfung kann eine aussenstehende Revisionsstelle beigezogen werden. ¹⁾

² Die Gemeindeversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle. ¹⁾

7. Zusammenarbeit

Zusammenarbeitsverträge

§ 35 Die Einwohnergemeinde kann zur Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben im Sinne von § 164 GG öffentlich-rechtliche Verträge abschliessen, Genossenschaften, Stiftungen, Vereinen oder Zweckverbänden beitreten.

8. Beschwerderecht

Beschwerde

§ 36 ¹ Wer stimmberechtigt ist, oder wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann beim Regierungsrat Beschwerde erheben gegen die von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung oder an der Urne gefassten Beschlüsse.

1) § 31 bis § 34 Änderungen gemäss Beschluss Gemeindeversammlung vom 29.11.2016



² Gegen letztinstanzliche Beschlüsse der Gemeindebehörde kann nur Beschwerde erheben, wer von einem Beschluss berührt wird und ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat. Im Übrigen gelten die §§ 199 ff Gemeindegesetz.

Entscheide der
Baukommission

§ 37 ¹ Gegen Beschlüsse, Entscheide und Verfügungen der Baukommission kann beim Bau- und Justizdepartement Beschwerde geführt werden.

² Bei allen anderen Kommissionen sowie bei Beschwerden gegen Angestellte ist der Gemeinderat Beschwerdeinstanz.

9. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisheri-
gen Rechts

§ 38 Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung sind die Gemeindeordnung vom 22. Juni 1993 mit all ihren Änderungen und alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Inkrafttreten

§ 39 Diese Gemeindeordnung tritt, nachdem sie von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, wie folgt in Kraft:

Artikel 22 auf Ende der Legislaturperiode 2013/17.

Alle übrigen Artikel auf den 1. Januar 2015.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Niedergösgen beschlossen am 9. Dezember 2014.

Mit Änderungen vom 9. Juni 2015, vom 29. November 2016, und vom 13. Juni 2017

Der Gemeindepräsident

Kurt Henzmann

Die Gemeindeschreiberin

Antonietta Liloia-Cavaliere

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 26. Februar 2015.